

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 9/10 S

S 39 P 61/10 (SG Dortmund)

1.,

2.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Pflegekasse der BKK Gesundheit,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterin Hüttmann-Stoll
und den Richter Dr. Mecke
beschlossen:

Das Sozialgericht Dortmund wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Kläger begehren als Miterben ihrer im Juli 2009 verstorbenen Mutter, die sich seit Februar 2009 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung in Lünen aufhielt, Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Die Klägerin zu 2. hat ihren Wohnsitz ebenfalls in Lünen. Auch das Büro des Prozessbevollmächtigten befindet sich dort. Lünen liegt im Bezirk des SG Dortmund und damit im Bezirk des LSG Nordrhein-Westfalen. Der Kläger zu 1. wohnt dagegen in 65824 Schwalbach am Taunus und damit im Bezirk eines SG, das zum Bezirk des Hessischen LSG gehört. Die Kläger haben gemeinsam Klage beim SG Dortmund erhoben. Dieses Gericht hat mit Beschluss vom 26.7.2010 das BSG zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen.

II

- 2 Die Voraussetzungen der Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Im Sinne von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, weil für die Kläger SG verschiedener LSG-Bezirke zuständig sind. Bei den als Miterben gemeinsam Klagenden ist eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO jedenfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen. Das rechtfertigt die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes der notwendigen Streitgenossenschaft (vgl. BSG Beschluss vom 30.3.2004 - B 7 SF 36/03 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 2; Beschlüsse vom 5.4.2007 - B 12 SF 2/07 S - und vom 26.5.2009 - B 12 SF 4/09 S).
- 3 Zum zuständigen Gericht ist das SG Dortmund zu bestimmen. Dies erscheint sachgerecht, weil die verstorbene Mutter der Kläger sich zuletzt im Bezirk dieses Gerichts aufhielt, sodass ggf erforderliche weitere Ermittlungen ortsnahe durchgeführt werden können, und die Klägerin zu 2. ebenfalls dort wohnt, die nach Mitteilung der Kläger sämtliche Erbangelegenheiten regelt und insoweit auch durch den Kläger zu 1. bevollmächtigt ist. Auch der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat sein Büro dort. Beide Kläger haben für ihre gemeinsame Klage das SG Dortmund gewählt, sodass das Verfahren seit Februar 2010 dort anhängig ist. Dass die Beklagte ihren Sitz in Frankfurt am Main hat, spricht nicht für die Bestimmung eines SG im Bezirk des Hessischen LSG, weil sie auch über Geschäftsstellen im Bezirk des SG Dortmund bzw in dessen Nähe verfügt, sodass Gerichtstermine auch von dort aus wahrgenommen werden könnten.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)